

# **Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom 06.05.2015 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 14.10.2020**

## **Aufgrund**

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung
- in Verbindung mit §2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712) – in der zur Zeit gültigen Fassung
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm (Abfallsatzung) hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm (TBS), Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom 23.04.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Benutzungsgebühren, Entgelte**

- (1) Die TBS erheben für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Schwelm und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen Benutzungsgebühren, soweit keine Entgeltregelung getroffen wird.
- (2) Für die Benutzung von Abfallsäcken für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall werden Entgelte jeweils im Einzelfall erhoben. Die Abfallsäcke sind im Einzelhandel erhältlich. Das Entgelt für die Benutzung ist im Einzelhandelskaufpreis enthalten.
- (3) Für die Anlieferung und Abholung sperriger Abfälle von Privathaushalten durch die TBS werden gemäß Entgeltordnung festgesetzte Entgelte erhoben.
- (4) Für Sonderleerungen von Abfallbehältern und für die Bereitstellung von Abfallbehältern für besondere Anlässe (§ 14 Abs. 1 c. und d. der Abfallsatzung) werden gemäß Entgeltordnung festgesetzte Entgelte erhoben.
- (5) Die Serviceleistungen zum Transport von Abfallbehältern zur Leerungsstelle und zurück sowie die hierfür festgesetzten Entgelte werden durch Entgeltordnung geregelt.

## **§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind Zahl und Fassungsvermögen der Behälter.
- (2) Die Gebühr beträgt jährlich je Liter
  - a) für Behälter mit kompostierbarem Abfall 60 – 240 Liter und 1.100 Liter
    - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) 1,00 Euro
  - b) für Restabfallbehälter 30 – 240 Liter
    - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) 1,73 Euro
  - c) für Restabfallbehälter 1.100 Liter
    - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) 1,13 Euro
    - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) 2,26 Euro
    - bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr (13 x jährlich) 0,57 Euro
- (3) Mit den Gebühren für Restabfallbehälter werden auch die Benutzungen nach § 4 (Sammeln schadstoffhaltiger Abfälle) und nach § 10 Abs. 2 Buchst. c), e) und f) (Sammeln von Glas, Papier und Kartonagen) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm abgegolten.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind grundsätzlich die Eigentümer der an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Eigentümern sind Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz gleichgestellt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Gebührenpflichtig bei Abfallgemeinschaften ist der Verantwortliche im Sinne des § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schwelm über die Abfallentsorgung.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der städtischen Abfallwirtschaft folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom 21.12.2005 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 28.11.2014 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 06.05.2015

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates  
Schweinsberg

**In dieser Fassung ist berücksichtigt:**

1. Nachtrag vom 27.11.2015, in Kraft zum 01.01.2016
2. Nachtrag vom 25.11.2016, in Kraft zum 01.01.2017
3. Nachtrag vom 05.12.2017, in Kraft zum 01.01.2018
4. Nachtrag vom 03.12.2018, in Kraft zum 01.01.2019
5. Nachtrag vom 02.12.2019, in Kraft zum 01.01.2020
6. Nachtrag vom 14.10.2020, in Kraft zum 01.01.2021